

# Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche  
Projekte im Branchensektor Banken und  
Asset Management

Stand: 1. September 2021



# Inhalt

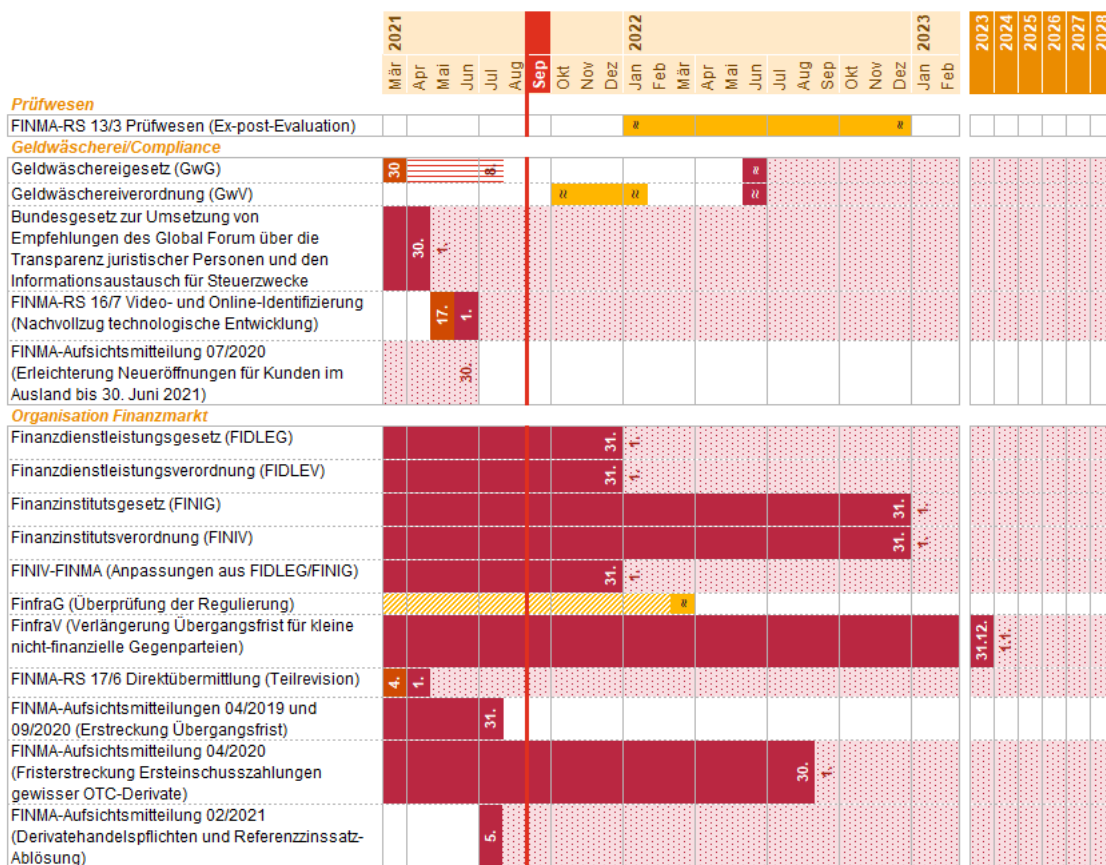
<b>1. Zeitliche Übersicht der Projekte</b>	<b>4</b>
<b>1.1. Bereichsübergreifende Projekte</b>	<b>4</b>
<b>1.2. Banken/Wertpapierhäuser</b>	<b>5</b>
<b>1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen</b>	<b>6</b>
<b>2. Bereichsübergreifende Änderungen</b>	<b>7</b>
<b>2.1. Prüfwesen</b>	<b>7</b>
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen   Ex-post-Evaluation	7
<b>2.2. Geldwäscherei/Compliance</b>	<b>7</b>
Geldwäschereigesetz (GwG)	7
Geldwäschereiverordnung (GwV)	7
Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke	7
FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung   Nachvollzug technologische Entwicklung	8
FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2020   Erleichterung Neueröffnungen für Kunden im Ausland bis 30. Juni 2021	8
<b>2.3. Organisation Finanzmarkt</b>	<b>8</b>
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)	8
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	9
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	9
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	9
Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA)   Anpassungen aus FIDLEG/FINIG	10
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)   Überprüfung der Regulierung	10
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)   Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	10
FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung   Teilrevision	10
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 04/2019 und 09/2020   Erstreckung Übergangsfrist	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020   Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate	11
FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021   Derivatehandlungspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung	11
<b>2.4. Übrige Themen</b>	<b>12</b>
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	12
Obligationenrecht   Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	12
Obligationenrecht   Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	13
Gleichstellungsgesetz (GIG)   Einführung von regelmässigen Lohnanalysen	13
Gleichstellungsgesetz (GIG)   Übermittlung der Analyseergebnisse an Bund	13
Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse	14
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)   Totalrevision	14
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG)   Totalrevision	14
FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018   LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	15
Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	15
Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register	16
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	16

<b>3. Banken/Wertpapierhäuser</b>	<b>17</b>
<b>3.1. Rechnungslegung</b>	<b>17</b>
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	17
<b>3.2. Offenlegung</b>	<b>18</b>
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken   Phase III	18
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken   Klimabezogene Finanzrisiken	18
<b>3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung</b>	<b>18</b>
Eigenmittelverordnung (ERV)   Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	18
Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks   Post-crisis reform	19
<b>3.4. Liquidität</b>	<b>19</b>
Liquiditätsverordnung (LiqV)   Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken	19
Liquiditätsverordnung (LiqV)   Teilrevision NSFR	19
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken   Anpassungen NSFR	20
<b>3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder</b>	<b>20</b>
SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020	20
<b>3.6. Organisation/Risikomanagement</b>	<b>20</b>
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer   Totalrevision	20
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken   Totalrevision	21
<b>3.7. Übrige Themen</b>	<b>21</b>
Bankengesetz (BankG)   Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	21
<b>4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen</b>	<b>22</b>
Kollektivanlagengesetz (KAG)   Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	22
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV)   Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt	22
Richtlinien der Asset Management Association Switzerland	23

# 1. Zeitliche Übersicht der Projekte



## 1.1. Bereichsübergreifende Projekte



	2021								Sep	2022								2023	2024	2025	2026	2027	2028						
	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Jan	Feb		Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt							Nov	Dez	Jan	Feb		
<b>Übrige Themen</b>																													
OR (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)																													
OR (Generelle Aktienrechtsrevision)																													
OR (Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative)					27.																								
Gleichstellungsgesetz (GIG) (Einführung von regelmässigen Lohnanalysen)						30.																							
Gleichstellungsgesetz (GIG) (Übermittlung der Analyseergebnisse an Bund)						15.																							
Verordnung über die Überprüfung der Lohnvergleichsanalyse						30.																							
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (Totalrevision)																													
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) (Totalrevision)					23.					14.																			
FINMA-Aufsichtsmittlung 03/2018 (LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung)																													
Bundesgesetz zu Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (Anpassungen OR, BEG und IPRG)																													
Bundesgesetz zu Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (übrige Anpassungen)																													
Verordnung über die Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register								1.																					
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor																													

## 1.2. Banken/Wertpapierhäuser

	2021								Sep	2022								2023	2024	2025	2026	2027	2028						
	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Jan	Feb		Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt							Nov	Dez	Jan	Feb		
<b>Rechnungslegung</b>																													
Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken																													
<b>Offenlegung</b>																													
FINMA-RS 16/1 Offenlegung (Phase III)																													
FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken (Klimabezogene Finanzrisiken)					31.		1.																						
<b>Eigenmittel/Risikoverteilung</b>																													
ERV (Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug)																													
Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks (Post- crisis Reform)																													
<b>Liquidität</b>																													
LiqV (Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken)																													
LiqV (Teilrevision NSFR)																													
FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken (Anpassungen NSFR)																													
<b>Vermögensverwaltung/Crossborder</b>																													
SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020																													
<b>Organisation/Risikomanagement</b>																													
FINMA-RS 18/3 Outsourcing																													
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken (Totalrevision)																													
<b>Übrige Themen</b>																													
BankG (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)																													

# 1.3. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

	2021								2022												2023										
	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
Kollektivanlagengesetz (KAG)   Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds				9.																											
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV)   Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt																															
Richtlinien der Asset Management Association Switzerland				17.																											

## 2. Bereichsübergreifende Änderungen

### 2.1. Prüfwesen

#### FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Ex-post-Evaluation

**Status:** • Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

### 2.2. Geldwäscherei/Compliance

#### Geldwäschereigesetz (GwG)

**Status:** • Vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedet  
• Referendumsfrist bis 8. Juli 2021  
• Inkrafttreten erwartet: Mitte 2022

- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
- Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
- Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
- Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

#### Geldwäschereiverordnung (GwV)

**Status:** • Anhörung erwartet: Oktober 2021  
• Inkrafttreten erwartet: Mitte 2022

- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) vom 19. März 2021.

#### Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch für Steuerzwecke

**Status:** • In Kraft seit 1. November 2019  
• Übergangsfrist für Umwandlung in Namenaktien: 1. Mai 2021

- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien für Gesellschaften ohne Börsenkotierung und Gesellschaften, deren Aktien nicht als Bucheffekten ausgegeben wurden.
- Einführung Sanktionssystem für die Verletzung der Pflicht zur:
  - Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen durch Aktionäre; und
  - Führung von Verzeichnissen über Aktionäre und wirtschaftlich berechnete Personen.
- Einsichtsrechte für Behörden und Finanzintermediäre.
- Anpassungen in verschiedenen Gesetzen: Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Steueramtshilfegesetz und Bucheffektengesetz.

---

## FINMA-RS 16/7 Video- und Online-Identifizierung | Nachvollzug technologische Entwicklung

**Status:** • In Kraft seit 1. Juni 2021

- Ermöglichung der vollautomatischen Online-Identifizierung durch Verzicht auf Banküberweisung beim Auslesen der Daten auf dem Chip eines biometrischen Passes.
- Erfordernis der sicheren Datenübertragung bei Online-Identifizierung.
- Festhalten an flankierenden Sicherheitsanforderungen bei Online-Identifizierung.
- Ermöglichung der Geolokalisierung zur Überprüfung der Wohnsitzadresse bei automatisierter Online-Identifizierung.

---

## FINMA-Aufsichtsmittteilung 07/2020 | Erleichterung Neueröffnungen für Kunden im Ausland bis 30. Juni 2021

**Status:** • In Kraft seit 2. Oktober 2020  
• Gültig bis 30. Juni 2021

- Weiterführung der Erleichterung für Neueröffnungen für Kunden im Ausland, die bis am 30. Juni 2021 erfolgen: Ausdehnung der 30-Tage Frist von Art. 45 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltpflicht der Banken (VSB 20) unter bestimmten Bedingungen bei fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 120 Tage.

## 2.3. Organisation Finanzmarkt

---

### Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

**Status:** • In Kraft seit 1. Januar 2020  
• Übergangsfristen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten

- Anpassung der Verhaltens- und Produktvorschriften an angesprochenes Kundensegment (Privatkunden/professionelle Kunden):
  - Information über Finanzdienstleister, Dienstleistung und Produkt, u.a. mittels Basisinformationsblatt;
  - Angemessenheitsprüfung vor Geschäften mit Finanzinstrumenten (ausser «Execution only»);
  - Eignungsprüfung bei Beratung und Vermögensverwaltung.
- Vorgaben zur Organisation von Finanzdienstleistern und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Pflichten zur Information über die Annahme oder Pflicht zur Weitergabe von Entschädigungen von Dritten.
- Pflicht für Kundenberater zum Eintrag in Beraterregister, falls Finanzdienstleister nicht gemäss FINMAG beaufsichtigt wird sowie zur Aus- und Weiterbildung.
- Erweiterung der rechtlichen Mittel zugunsten des Kunden, u.a. Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten.
- Übergangsfristen nach Inkrafttreten:
  - Sechs Monate für Registrierung von Kundenberatern und Anschluss von Finanzdienstleistern an Ombudsstelle;
  - Zwei Jahre für Einführung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten (u.a. Prospektspflicht für Effekten, Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente, Veröffentlichung).



---

## Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2021 für Einhaltung der Pflichten zur Kundensegmentierung, Fachkenntnisse, Verhaltensregeln, Organisation
  - Verschiedene weitere Übergangsfristen für die Veröffentlichung von Prospekten und Basisinformationsblättern

- 
- Konkretisierung der Beratungs- und Informationspflichten für Finanzdienstleister
  - Ausführungsbestimmungen zu Vorgaben im FIDLEG:
    - Organisation von Finanzdienstleistern;
    - neues Kundenberaterregister;
    - Kundendokumentation;
    - Ombudsstellen;
    - Prospekt beim Angebot von Effekten;
    - Basisinformationsblatt.
  - Will ein Finanzdienstleister die Anforderungen an die Organisation und Verhaltensregeln vor Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren einhalten, muss er gegenüber seiner Prüfgesellschaft den gewählten Übergangszeitpunkt unwiderruflich mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiter die bisherigen Vorschriften des Börsengesetzes (BEHG) resp. Kollektivanlagengesetz (KAG).

---

## Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

- 
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
  - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
  - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
  - Übergangsfristen:
    - *Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung nach FINMAG verfügen:* Diese Institute bedürfen keiner neuen Bewilligung, müssen jedoch die Anforderungen des FINIG bis 31. Dezember 2020 erfüllen.
    - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
    - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

---

## Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Vereinzelt Übergangsfristen bis längstens 3 Jahre nach Inkrafttreten

- 
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
  - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

---

## Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) | Anpassungen aus FIDLEG/FINIG

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
  - Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021: für Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Fondsleitungen, die bei Inkrafttreten über eine Bewilligung verfügen

- 
- Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensverwalter und Trustees.
  - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen: Regelung der für die Berechnung der De-minimis-Schwelle zu berücksichtigenden Vermögenswerte.
  - Detailregelungen für Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen:
    - Vorgaben zu Risikomanagement, Compliance und internem Kontrollsystem;
    - Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung;
    - Vorgaben zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung.
  - Regelung des Eigenmittelnachweises für Wertpapierhäuser ohne Kontoführung.

---

## Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Überprüfung der Regulierung

- Status:**
- Erarbeitung durch Eidg. Finanzdepartement

- 
- Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

---

## Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
  - Übergangsfrist bis 1. Januar 2024

- 
- Verlängerung der Übergangsfristen bis 1. Januar 2024 für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien für die Meldung von Derivatstransaktionen.
  - Keine Anpassung der Übergangsfristen für finanzielle Gegenparteien und nicht-kleine nicht-finanzielle Gegenparteien.
  - Initialisierung einer Überprüfung des FinfraG ab 2019 aufgrund internationaler und technologischer Entwicklungen.

---

## FINMA-RS 17/6 Direktübermittlung | Teilrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2021

- 
- Punktuelle Anpassungen im Rundschreiben aufgrund der durchgeführten Ex-post-Evaluation.
  - Ausweitung der Liste der amtshilfefähigen ausländischen Behörden.
  - Präzisierungen zum Meldeprozess bei geplanten Übermittlungen an ausländische Behörden.

---

## FINMA-Aufsichtsmittelungen 04/2019 und 09/2020 | Erstreckung Übergangsfrist

- Status:**
- Publikationen vom 13. Dezember 2019 und 12. November 2020
  - Verlängerung Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022
  - Inkrafttreten der DLT-Verordnung: 1. August 2021

- 
- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 4. Januar 2020.
  - Verlängerung der Übergangsfrist auf den 4. Januar 2021 durch FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2019.
  - Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung (Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register mit erwartetem Inkrafttreten per 1. August 2021), jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022

---

## FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
  - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

- 
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d<sup>bis</sup> sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
  - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
    - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
    - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

---

## FINMA-Aufsichtsmittelung 02/2021 | Derivatehandelspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung

- Status:**
- In Kraft seit 5. Juli 2021

- 
- Präzisierung im Rahmen der Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze: Anpassungen an bestehenden Derivatekontrakten, die ausschliesslich zur Bewältigung der Referenzzinssatzreformen vorgenommen werden, gelten nicht als neu abgeschlossene Derivatekontrakte und lösen somit weder zentrale Abrechnung- noch bilaterale Besicherungspflichten aus.

## 2.4. Übrige Themen

---

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
  - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- 
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
    - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
    - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
  - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
    - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

---

### Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
  - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020
  - Referendumsfrist bis 8. Oktober 2020
  - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

- 
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
  - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
  - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
  - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
  - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
  - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
  - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

---

## Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 19. Juni 2020
  - Änderungen Gesetz publiziert am 30. Juni 2020 und am 27. April 2021
  - Referendumsfrist bis 5. April 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 2022 oder 2023

- 
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO<sub>2</sub>-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für
    - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
    - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
    - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
      - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
      - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
  - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
    - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
    - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

---

## Gleichstellungsgesetz (GIG) | Einführung von regelmässigen Lohnanalysen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2020

- 
- Verpflichtung von Arbeitgebern zur Durchführung einer Lohnanalyse alle 4 Jahre, falls dieser mehr als 100 Mitarbeitende beschäftigt.
  - Befreiung des Arbeitgebers, falls Analyse eine Lohngleichheit ergibt.
  - Durchführung der Lohnanalyse anhand Standard-Analyse-Tool des Bundes oder mit einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode.
  - Überprüfung der internen Lohnanalyse durch unabhängige Stelle:
    - zugelassenes Revisionsunternehmen; oder
    - Organisationen der Arbeitnehmervertretung oder Gleichstellungsförderung.
  - Pflicht zur Information über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse
    - der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang zur Jahresrechnung; und
    - der Mitarbeitenden.
  - Befristung der Massnahmen auf 12 Jahre, bis 30. Juni 2032.

---

## Gleichstellungsgesetz (GIG) | Übermittlung der Analyseergebnisse an Bund

- Status:**
- Im Nationalrat am 17. Dezember 2020 und im Ständerat am 15. Juni 2021 behandelt
  - Der parlamentarischen Initiative wird keine Folge gegeben.

- 
- Parlamentarische Initiative zur Einführung einer Pflicht zur Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Lohngleichheitsanalyse innerhalb eines Jahres an den Bund.
  - Der Ständerat hat in der Sommersession 2021 die parlamentarische Initiative abgelehnt. Die Initiative wird demzufolge nicht weiterverfolgt.

---

## Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2020
  - Durchführung der ersten Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen mit mindestens 100 Mitarbeitenden bis spätestens 30. Juni 2021

- 
- Regelung der Ausbildung von leitenden Revisoren, die im Auftrag von Arbeitgebern Lohngleichheitsanalysen überprüfen.
  - Festlegung des Prüfungsgegenstandes.
  - Beschränkung der Geltungsdauer der Verordnung bis 30. Juni 2032.

---

## Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
  - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022

- 
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
  - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
  - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
  - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
  - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
    - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
    - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

---

## Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung bis 14. Oktober 2021
  - Inkrafttreten erwartet: 2. Semester 2022

- 
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
  - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
    - Mindestanforderungen an Datensicherheit,
    - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht,
    - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

---

## FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018 | LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung

**Status:** • Ablösung des LIBOR bis spätestens Ende 2021

---

- Zur Ermittlung des LIBOR beitragende Banken sind voraussichtlich ab 2021 nicht mehr zur Teilnahme am LIBOR-Fixing verpflichtet.
- Nationale Arbeitsgruppe für Referenzzinssätze in Franken (NAG) erarbeitet Reformvorschläge zur Ablösung des LIBOR.
- Schaffung einer Grundlage zur Ablösung des CHF LIBOR durch Einführung der Swiss Average Rate Overnight (SARON).
- Risiken für die Institute:
  - Rechtsrisiken für Verträge zu Finanzprodukten mit Endfälligkeit nach 2021;
  - Bewertungsrisiken für Derivat- und Kreditkontrakte, die auf den LIBOR referenzieren;
  - operationelle Bereitschaft.
- FINMA empfiehlt, sich frühzeitig mit den Herausforderungen einer potenziellen Ablösung des LIBOR zu befassen.

---

## Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

- Status:**
- Vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020
  - Referendumsfrist bis 14. Januar 2021
  - Inkrafttreten: 1. Februar 2021 für Änderungen des Obligationenrechts, Bucheffektengesetzes und Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
  - Inkrafttreten: 1. August 2021 für übrige Änderungen
- 

Rahmengesetz zur Anpassung mehrerer Gesetze im Zusammenhang mit der Blockchain/Distributed Ledger Technologie:

- im Obligationenrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von DLT-basierten Vermögenswerten durch Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Registrierung von Rechten, welche die Funktionen von Wertpapieren gewährleisten kann.
- im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Erhöhung der Rechtssicherheit durch die ausdrückliche Regelung der Aussonderung von kryptobasierten Vermögenswerten im Fall eines Konkurses.
- im Bankengesetz: Regelung der Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten als Depotwerte und zur Abgrenzung von Publikumseinlagen.
- im Finanzmarktinfrastrukturrecht: Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme.
- im Finanzinstitutsgesetz: Schaffung der Möglichkeit zur Bewilligung als Wertpapierhaus für den Betrieb eines organisierten Handelssystems.

---

## Verordnung über die Ausführungsbestimmungen betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

**Status:** • In Kraft seit 1. August 2021

---

Umsetzung der Anpassungen aus dem Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register in relevante Verordnungen und Ausführungserlasse. Folgende im Finanzmarkt relevante Verordnungen werden wesentlich angepasst:

- Bankenverordnung (BankV):
  - Definition der bewilligungspflichtigen kryptobasierten Vermögenswerte sowie
  - Festhalten der Bewilligungspflichten.
- Finanzinstitutsverordnung (FINIV):
  - Ausweitung der Aufzeichnungs- und Meldepflichten von Wertpapierhäusern auf DLT-Effekten, die an einem DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind,
  - Neue Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln für nicht-kontoführende Wertpapierhäuser,
  - Festhalten der Pflichten für Vertretungen ausländischer Finanzinstitute, die Finanzdienstleistungen erbringen zur Einhaltung der Bestimmungen des FIDLEG sowie zum Eintrag ihrer Kundenberater in ein Beraterregister, falls Dienstleistungen gegenüber Privatkunden erbracht werden.
- Geldwäschereiverordnung (GwV)
  - Festhalten der Pflicht zur Unterstellung von Finanzintermediären unter das GwG, die Überweisung von virtuellen Währungen an Drittpersonen ermöglichen und eine dauernde Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei unterhalten.
- Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV)
  - Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten des neu im FinfraG vorgesehenen DLT-Handelssystems.
- Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)
  - Erleichterte Zulassungsbedingungen für leitende Prüfer von FinTech-Unternehmen.

---

## Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

**Status:** • Publikation des Berichts des Bundesrats vom 24. Juni 2020 über die Nachhaltigkeit im Finanzsektor  
• Bekanntgabe der weiteren Schritte durch Bundesrat am 11. Dezember 2020

---

Massnahmen des Bundesrats für Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes:

- Erarbeitung der verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft.
- Erarbeitung von Vorschlägen bis Herbst 2021 zu Anpassungen im Finanzmarktrecht, welche das Vortäuschen nachhaltiger Geschäftstätigkeit im Umweltbereich (Greenwashing) verhindern,
- Empfehlung des Bundesrats an die Finanzmarktakteure zur Veröffentlichung von Methoden und Strategien zu Klima- und Umweltrisiken bei der Vermögensverwaltung für Kunden.
- Ausbau des Engagements der Schweiz bei internationalen Umweltkonferenzen und -initiativen, mit Schwergewicht auf Offenlegung von Umweltinformationen und Internalisierung von Umweltkosten.



# 3. Banken/Wertpapierhäuser

## 3.1. Rechnungslegung

### Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
  - Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021
  - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025
- 
- Erlass FINMA-Rechnungslegungsverordnung mit grundlegenden Bestimmungen zur Bewertung und Erfassung sowie Integration der Verbuchungs- und Offenlegungspraxis sowie der bisherigen FAQ in totalrevidiertem FINMA-RS 20/1.
  - Einführung eines Ansatzes für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen, zusätzlich zu den Einzelwertberichtigungen für gefährdete Forderungen:
    - Banken der Aufsichtskategorie 1 und 2:
      - Expected Loss Ansatz gemäss verwendetem internationalem Standard zur Rechnungslegung;
      - Falls kein internationaler Standard zur Rechnungslegung verwendet wird, Ermittlung der erwarteten Verluste auf der Basis:
        - modellbasierter Expected Loss Ansatz für alle Bestände, bei denen der IRB-Ansatz zu Anwendung kommt;
        - vereinfachter Ansatz für übrige Bestände.
    - Banken der Aufsichtskategorie 3, mit wesentlicher Tätigkeit im Zinsdifferenzgeschäft:
      - Bildung von Wertberichtigungen für inhärente Ausfallrisiken.
    - Übrige Banken:
      - Bildung von Wertberichtigungen für latente Ausfallrisiken.
  - Freiwillige Anwendung eines weitergehenden, strengeren Ansatzes durch alle Banken zulässig.
  - Verwendung der gebildeten Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste für Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Forderungen zulässig, sofern nicht internationale Standards zur Rechnungslegung angewandt werden.
  - Offenlegung der:
    - Methoden, Daten und Annahmen für die Bildung von Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Forderungen;
    - Parameter über die Verwendung, die Unterdeckung und den Wiederaufbau der Wertberichtigungen für erwartete und inhärente Verluste.

## 3.2. Offenlegung

### FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Phase III

- Status:**
- Standard des Basler Ausschusses am 11. Dezember 2018 publiziert
  - Umsetzung in schweizerische Regulierung pendent, Anwendbarkeit erwartet ca. 2023

- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
  - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
  - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
  - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
  - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
  - belastete/abgetretene Vermögenswerte;
  - Restriktionen bei Ausschüttungen.
- Anpassung von weiteren bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen aus Phase II.

### FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken | Klimabezogene Finanzrisiken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2021
  - Erstmalige Offenlegung der Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, d.h. in der Regel bis 30. April 2022

- Jährliche Offenlegung von Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken:
  - Zentrale Merkmale der Governance-Struktur zu klimabezogenen Finanzrisiken;
  - Beschreibung der klimabezogenen Finanzrisiken mit Auswirkungen auf die Geschäfts- und Risikostrategie;
  - Risikomanagementstrukturen und -prozesse zur Identifikation, Beurteilung und Bewirtschaftung von klimabezogenen Finanzrisiken;
  - Kriterien und Methoden zur Beurteilung der Wesentlichkeit von klimabezogenen Finanzrisiken;
  - quantitative Informationen und Methodologie.
- Beschränkung auf Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2. Verschiedene an der Anhörung teilnehmende Verbände forderten eine Ausweitung der klimabezogenen Offenlegungspflichten auf Banken sämtlicher Aufsichtskategorien. Dies wird von der FINMA im Rahmen einer Ex-post Evaluation weiter geprüft.

## 3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

### Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
  - Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
- Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
  - in der Schweiz auf 250 %;
  - im Ausland auf 400 %.
- Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

---

## Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks | Post-crisis reform

- Status:**
- Vernehmlassung für Umsetzung in nationale Regulierung: erwartet frühestens März 2022
  - Umsetzung der meisten Anpassungen des Basler Ausschusses bis 1. Januar 2023, mit erwarteter Übergangsfrist bis 1. Januar 2024
  - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren von 2023 bis 2028
- 
- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
    - stärkere Differenzierung von Risikowichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
    - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
  - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
  - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
  - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
  - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
  - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
  - Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 1. Januar 2023.
  - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.

## 3.4. Liquidität

---

### Liquiditätsverordnung (LiqV) | Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken

**Status:** • Anhörung erwartet: September 2021

- 
- Sicherstellung der erforderlichen Liquidität für systemrelevante Banken zur Absorbierung von Liquiditätsschocks.

---

### Liquiditätsverordnung (LiqV) | Teilrevision NSFR

**Status:** • In Kraft seit 1. Juli 2021

- 
- Erlass der verbindlichen Vorgaben zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).
  - Anforderung ist erfüllt, wenn die gewichtete verfügbare stabile Finanzierung grösser ist als die gewichtete erforderliche stabile Finanzierung.
  - Erleichterungen möglich für Einzelinstitute, die zu Finanzgruppe gehören.
  - Banken des Kleinbankenregimes sind von Einhaltung der Bestimmungen zur Finanzierungsquote befreit.

---

## FINMA-RS 15/2 Liquiditätsrisiken Banken | Anpassungen NSFR

**Status:** • In Kraft seit 1. Juli 2021

- Vorgaben zur Einführung der Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) wurden bereits im Jahr 2017 einer Anhörung unterzogen. Nachführung des seither notwendigen Anpassungsbedarfs.
- Technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zu den neuen Anforderungen an die NSFR gemäss Art. 17f–17s LiqV.
- Qualitative Anforderungen und LCR: Klarstellungen, Präzisierungen und Ergänzungen in bestimmten Bereichen.

## 3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder

---

### SBVg-RL Vermögensverwaltungsaufträge 2020

**Status:** • Inkrafttreten: spätestens am 1. Januar 2022

- Sicherstellung der inhaltlichen Kompatibilität der ergänzenden Regeln mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).
- Bessere Berücksichtigung zeitgemässer Anlagestrategien.
- Erlass der Richtlinien in Form einer freien Selbstregulierung, ohne Anerkennung durch die FINMA und somit ohne allgemeinverbindliche Wirkung.
- Institute, welche den Systemwechsel zum FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist, d.h. vor dem 1. Januar 2022 vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.

## 3.6. Organisation/Risikomanagement

---

### FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

**Status:** • In Kraft seit 1. April 2018  
• Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen  
• Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen

- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
- Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
- Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
- Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
- Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.

---

## FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung: erwartet 1. Quartal 2022
  - Inkrafttreten: erwartet 1. Quartal 2023

- 
- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
  - Überarbeitung der qualitativen Anforderungen an die operationellen Risiken durch Anpassung an die folgenden Dokumente des Basler Ausschusses:
    - Principles for Operational Resilience (März 2021)
    - Revisions to the Principles for the Sound Management of Operational Risk (März 2021).

## 3.7. Übrige Themen

---

### Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 19. Juni 2020
  - Am 19. März 2021 im Nationalrat behandelt. Beratung im Ständerat voraussichtlich am 16. September 2021
  - Inkrafttreten erwartet: frühestens Anfang 2022

- 
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
    - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
    - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
    - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
    - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia.
    - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
  - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
  - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
  - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).

## 4. Fondsleitungen/Anlagefonds/Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

---

### Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

- Status:**
- Botschaft an das Parlament publiziert am 19. August 2020
  - Am 9. Juni 2021 im Ständerat behandelt. Beratung im Nationalrat pendent.
  - Inkrafttreten erwartet: frühestens 2022

- 
- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
  - Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

---

### Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt

- Status:**
- Verabschiedung durch Bundesrat: erwartet im November 2021

- 
- Gemäss geltendem FIDLEG besteht ab 1. Januar 2022 die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für komplexe Finanzinstrumente, die Privatkunden angeboten werden. Aufgrund der Verlängerung um sechs Monate bei der Ablösung von UCITS-KIID in PRIIPS-KID in der EU, verlängert auch die Schweiz die geltende Übergangsfrist zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für sämtliche Finanzinstrumente um 6 Monate.
  - Bis zum 30. Juni 2022 können für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen, Immobilienfonds und strukturierte Produkte anstelle von Basisinformationsblättern weiterhin die wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. vereinfachte Prospekte nach den bisherigen Vorschriften der Kollektivanlagengesetzgebung erstellt und veröffentlicht werden.
  - Die Anpassung der Art. 110 f. FIDLEV und Art. 144 KKV wird durch den Bundesrat voraussichtlich im November 2021 verabschiedet.

---

## Richtlinien der Asset Management Association Switzerland

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2022, vorerst als freie Selbstregulierung
  - Anerkennung der angepassten Richtlinien als verbindlicher Mindeststandard durch die FINMA  
pendent
- 
- Überarbeitung und Nachführung der Bestimmungen in den Richtlinien der Asset Management Association Switzerland aufgrund des Inkrafttretens des FIDLEG und des FINIG:
    - Verhaltensregeln,
    - Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen,
    - Richtlinie für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen,
    - Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen,
    - Richtlinie für die Immobilienfonds,
    - Richtlinie für Geldmarktfonds.
  - Die folgenden Richtlinien werden per 31. Dezember 2021 aufgehoben:
    - Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 22. Mai 2014,
    - Richtlinien zu den „Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“ für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds vom 20. Januar 2012.
  - Neu im FIDLEG geregelte Aspekte werden nicht mehr als Selbstregulierung weitergeführt. Die Konkretisierung über die Selbstregulierung erfolgt für produktspezifische Regelungen im KAG. Die Anpassungen sind vorwiegend redaktioneller Natur und umfassen Anpassungen in der Terminologie resp. der rechtlichen Systematik. Weitere Anpassung, die nicht direkt mit der neuen Gesetzessystematik zusammenhängen, wurden nur vereinzelt vorgenommen.
  - Die angepassten Richtlinien wurden aus Zeitgründen vor der Anerkennung durch die FINMA als verbindliche Selbstregulierung publiziert. Aufgrund des durch die FINMAG-Verordnung vorgesehenen Prozessschritte des formellen Anerkennungsverfahrens können vereinzelt Änderungen notwendig werden. Bis zur Anerkennung der Selbstregulierung durch die FINMA gelten die Richtlinien als freie Selbstregulierung.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2021 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.